presserat

Überschrift

Eine Berliner Zeitung bringt in Zusammenhang mit den von der Bundesregierung und den Alliierten ergriffenen Maßnahmen gegen Syrien auf ihrer Seite 1 die Aufmacher-Überschrift »Raus!«, ohne dass damit ein informierender Bericht verbunden ist. Ein Leser des Blattes sieht vor dem Hintergrund der besonderen Situation Berlins und eines »wegen der Ausländersituation permanent gereizten Klimas« in dem imperativen »Raus!« den Tatbestand der Volksverhetzung und der Diffamierung und Diskriminierung von Ausländern. Dieses »Raus!« habe objektiv »Totschlage-Charakter«. (1986)

Der Deutsche Presserat teilt nicht die Auffassung des Beschwerdeführers, dass hier Ausländerhetze mit den typischen Mitteln des Boulevard-Stils betrieben werden, ist aber wohl der Meinung, dass ein Publizist bei der Wahl von Formulierungen den zeitgeschichtlichen Kontext nicht aus den Augen verlieren darf. Die Überschrift »Raus!« wirkt wie eine der Parolen, wie sie - vor allem als Ausdruck von Ausländerfeindlichkeit - an Wände geschmiert werden. Nicht zuletzt handelt es sich vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte um eine Formel mit Pogromcharakter. Entsprechend war es leichtfertig, diese Überschrift zu wählen, die beim unbefangenen Leser den Eindruck entstehen lassen kann, hier solle eine Gruppe diskriminiert werden. Der Presserat erkennt auf einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. Hinter dieser Entscheidung steht das Anliegen, die Sensibilität und das sprachliche Verantwortungsgefühl der Redaktion zu stärken. (B 65/86)

Aktenzeichen:B 65/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung